



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. März 2008

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
244	Betrieb von Totalisatoren	133			
245	Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819) und Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316)	133			
246	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	133			
			247		
			Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	134	
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			248	Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe	135
			249 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
			259	Sparkassenbüchern	135

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

244 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 25. Februar 2008

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e. V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 17. August 2008, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 133

245 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819) und Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.02 (2/2008)

Münster, 28.02.2008

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH hat mit Schreiben vom 14.01.2008 dargelegt, dass das vorhandene Anschlussgleis der Raiffeisen Hellweg Lippe eG (RHL) in Liesborn nicht mehr benötigt wird und zurück gebaut werden soll.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Rückbauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 133

246 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
52-9888002/081.1

48147 Münster, 07.03.2008

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat die Genehmigung zur Errichtung Ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen – Bodendispositionslager – auf dem Grundstück des ehemaligen Hafens Hugo am Rhein-Herne-Kanal, Uechtingstraße, in 45889 Gelsenkirchen (Gemarkung Bismark, Flur 1, Flurstück 429, 277 tlw.) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Bodendispositionslagers für kontaminierte Böden aus den Baumaßnahmen zum Abwasserkanal Emscher und des zugehörigen Gewässerumbaus durch Nutzung einer ehemaligen Lagerfläche, deren Versiegelung, Errichtung von überdachten Lagerflächen, zugehöriger Verkehrswege, Verwiege- und Verladeeinrichtungen, eines Maschinenwartungs- und Betankungsbereichs und deren Tagbetrieb.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) – 9. BImSchV – in der aktuellen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Anlage soll zum 02.01.2009 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung der Anlage erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 14.03.2008 bis 14.04.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Zimmer 11, Goldbergstraße 84, 45894 Gelsenkirchen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 207, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 14.03.2008 bis einschließlich 28.04.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle, leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, den 08.05.2008, ab 10:00 Uhr, im Betriebsgebäude der Kläranlage Bottrop, Welheimer Mark 158, 46238 Bottrop, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 14.03.2008 bis 28.04.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt.

Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 133 – 134

247 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.208.00/07/0701.1

Münster, 28.02.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat der Roß GbR mit Datum vom 20.02.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Hopstener Str. 62, 48477 Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flur 7, Flurstück 78, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden.“

Für die Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 20.02.2008 in der Zeit vom 10.03.2008 bis einschließlich 25.03.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Hörstel, Sünthe-Rendel-Str. 14, Zimmer 2.17, 48477 Hörstel
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 10, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallrecht, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz, zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 134

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

248 Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12.06.2007 einstimmig beschlossen:

Die Haushaltsrechnung 2006 weist folgendes Ergebnis auf:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.412.931,37 €	
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	114.098,39 €	
Summe Soll-Einnahmen	1.527.029,76 €	
neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	
Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.527.029,76 €	
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.412.931,37 €	
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	110.165,67 €	
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:	0,00 €)	
Summe Soll-Ausgaben	1.523.097,04 €	
neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	3.900,00 €	3.900,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	25,80 €	25,80 €
Abgang alter Kassenausgabereste	-58,52 €	
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.527.029,76 €	

Nach Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop wird dem Verbandsvorsteher gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 362) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) die Entlastung erteilt.

Dorsten, 12.06.2007



Klaus Schild

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 135

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

249 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 150 013 136 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 135

250 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 331 001 156 (Neu: 3 731 001 156) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 135

251 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 131 002 398 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 135

252 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 174 653 (Neu: 3 775 174 653), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 135

253 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 447 162 629 (Neu: 4 647 162 629), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 135

254 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 455 009 100 (Neu: 4 655 009 100), ausgestellt von der Stadtparkasse

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 135 – 136

255 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 071 008 316 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 136

256 Das am 20. November 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 300 219 755 (Neu: 3 700 219 755), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 136

257 Das am 19. November 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 338 047 236 (Neu: 3 738 047 236), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 136

258 Das am 19. November 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 455 173 351 (Neu: 4 655 173 351), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 136

259 Das am 20. November 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 458 055 290 (Neu: 4 658 055 290), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 136

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53